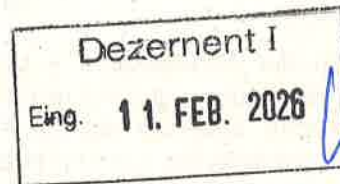


32.12.0031
Herr Bracke



10.02.2026
3977

**An die Bezirksvertretung
Münster-Mitte**



**über
Herrn Stadtrat Heuer**

**über
33.2 – Herr Lembeck**

Sicherer Begegnungsverkehr auf dem Königsweg

- **Antrag A-M/0010/2023 der Fraktionen der SPD und der Grünen, sowie von Volt**

Mit dem Antrag wurde angeregt, auf der südlichen Seite des Königswegs zwischen der westlichen Einmündung der Scheibenstraße und dem Dahlweg ein absolutes Halteverbot einzurichten.

Begründet wird dies damit, dass durch die im betreffenden Bereich parkenden Fahrzeuge die Fahrbahn häufig so sehr verengt wird, dass der Begegnungsverkehr der Radfahrenden erschwert wird und auch die Durchfahrt von Kraftfahrzeugen nicht sicher möglich ist. Ebenso wird auf gefährliche Situationen hingewiesen, die durch den aus der Scheibenstraße einmündenden Verkehr entstehen.

Der Königsweg wurde im Rahmen der Festlegung des Fahrradnetzes 2.0 als Basisroute klassifiziert und dient somit als Ergänzung der Hauptrouten. Der Königsweg verbindet die Hammer Straße mit dem Dahlweg und dem Industriegeweg.

Aus Sicht der Abteilung 66.2 Mobilitätsplanung wird auf Grund der unübersichtlichen Situation und der eingeschränkten Straßenbreite die Anregung als sehr positiv gewertet. Es wird außerdem angeregt, das Halteverbot bis zur Hammer Straße auszuweiten, da hierdurch die Sicherheit der Radfahrenden und der Fahrkomfort für alle Verkehrsteilnehmenden erhöht würde. Zudem stünden mit dem angrenzenden öffentlichen Parkplatz sowie den vorhandenen privaten Stellplätzen genügend Ausgleichsflächen zur Verfügung.

Die Polizei Münster hält die Einrichtung eines Halteverbots auf Grund der unauffälligen Unfalllage hingegen nicht für erforderlich.

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Ein Halteverbot darf nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordert.

Im Bereich zwischen der Scheibenstraße und der Hammer Straße wird ausschließlich rechtsseitig geparkt. Ein beidseitiges Parken ist auf Grund der geringen Straßenbreite nicht möglich. Da die südliche Seite auf diesem Abschnitt ohnehin nicht beparkt wird, ist die Anordnung eines Halteverbots hier nicht erforderlich.

Im Kreuzungsbereich Königsweg / Scheibenstraße beträgt die Breite der Fahrbahn ca. 6 m, sodass trotz parkender Fahrzeuge eine Restfahrbahnbreite von über 4 m verbleibt, was auch der Mindestbreite einer Fahrradstraße entspräche. Es ist somit ausreichend Platz für Begegnungsverkehre vorhanden. Auch in Anbetracht der unauffälligen Unfalllage, ist die Anordnung eines Halteverbotes hier nicht erforderlich.

Im Bereich der Sackgasse zwischen der Scheibenstraße und dem Dahlgeweg kann es durch Parkverkehre und den daraus resultierenden Wendemanövern allerdings zu Einschränkungen des Verkehrsflusses kommen. Diese können durch ein Haltverbot vermieden werden. Daher wird für diesen Bereich ein Halteverbot kurzfristig umgesetzt.

gez.

Norbert Vehtel

Amtsleiter